

# SONDERBEILAGE

Aufklärung statt Verunsicherung, Juni 2007

## Transparenz für die Anleger

Transparenz für den Anleger ist ein wichtiger Grundsatz der Unternehmensführung. Regelmäßig erscheinen ausführliche Geschäftsdaten in den Geschäftsberichten, den News & Facts, dem Newsletter und auf Presseportale im Internet.

**Jährlicher Geschäftsbericht**

**Vierteljährlicher Newsletter**

**Email Newsletter**

**Meldungen auf externen Presseportalen**

**Neuer Internetauftritt ab Juli 07**

## Aufklärung durch Fachleute / -magazine

Nicht nur Unternehmen warnen vor den Interessengemeinschaften. Auch Fachleute der Tagespresse und Fachmagazine beurteilen die Aktionen selbsternannten Interessengemeinschaften und Anlegerschützern als negativ und unseriös.

**Magazin Fonds & Co. / Februar 2007**  
Autor: Alexander Endlweber

**fondestelegramm / März 2006**  
Autor: Stefan Loipfinger

## Warum erhalten Anleger häufig Anschreiben von Interessengemeinschaften oder Rechtsanwälten?

Immer häufiger werden Anleger von selbsternannten Anlegerschützern oder Rechtsanwälten angeschrieben. Diese Schreiben haben das Ziel, Verunsicherung auf Seiten der Anleger zu schüren. Unsere Sonderbeilage informiert Sie detailliert über die Hintergründe, die Absichten und die Auswirkungen solcher Kampagnen.

Das Arbeitsumfeld der Rechtsanwälte in Deutschland ist ein zunehmend härter umkämpfter Markt. Waren 1995 bundesweit noch ca. 68.000 Rechtsanwälte zugelassen, so stieg die Anzahl der zugelassenen Rechtsanwälte in den nachfolgenden und insbesondere in den letzten zwei Jahren sprunghaft an. Aktuell sind 142.000 Anwälte in Deutschland zugelassen.

Diese Entwicklung führte zwangsläufig zu einer Spezialisierung der Rechtsanwälte, und brachte solche Kanzleien hervor, die behaupten, den Anleger- und Verbraucherschutz in den Vordergrund ihres Wirkens zu stellen. Auf der Suche nach neuen Mandanten werden die Anleger im Vorfeld von unbekanntem Interessengemeinschaften angeschrieben. Ihr Ziel: Für die Rechtsanwälte neue Mandanten zu gewinnen. Lesen Sie mehr im Innenteil unserer Sonderbeilage.

### NEGATIVKAMPAGNEN

Durch Negativkampagnen in Form von z.B. Mailingaktionen werden Anleger und Geschäftspartner bewusst verunsichert.

Die Aktivitäten der Anwaltskanzleien und Interessengemeinschaften haben das Ziel neue Mandanten zu gewinnen.

Als Profitgier wird versucht, mutwillig ein erfolgreiches Fondskonzept zu sabotieren und künstlich eine bisher nicht vorhandene, fiktive Schadenssituation herbeizuführen, um Anleger in sinnlose und kostenintensive Prozesse zu treiben.

Hierbei gibt es nur einen Gewinner: den sogenannten Anlegerschützer!

### RECHT & STEUERN



Anleger am Haken

Das OLG Hamburg (Az.: 5 U 126/04) hat weiterhin ein Anlegerschutzschreiben einer Kanzlei an Anleger für wettbewerbswidrig sowie gegen Paragraph 43 b BRAO verstößend erachtet. Die Anleger wurden gezielt wegen einer Mandatserteilung angesprochen. Es wurde mitgeteilt, dass bei der Kapitalanlage bereits ein Schaden eingetreten sei und wegen drohender Verjährung Handlungsbedarf bestehe. Bemerkenswert ist, dass das OLG dies zudem als Überumpelung im Sinne des Paragraphen 4 Nr. 1 UWG gewertet hat: Überumpelung der Anleger wird bei der Begründung von Ansprüchen von Anlegern oftmals gerade von Anlegerschutzkanzleien ins Feld geführt. Soweit unwahre Tatsachenbehauptungen verbreitet werden, kann von der Kanzlei ein Unterlassen sowie ein Widerruf verlangt werden. Der Anspruch ergibt sich aus den Paragraphen 823, 824, 1004 BGB wegen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Hierbei muss spezifiziert werden, welche Äußerungen im Einzelnen als unwahre Tatsachenbehauptungen zu qualifizieren und mithin nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt sind. Bei unwahren Tatsachenbehauptungen – die vielfach auch eine Anschwärzung und Kreditgefährdung im klassischen Sinne darstellen – kann verlangt werden, dass die Kanzlei gegenüber den angeschriebenen Anlegern die Behauptungen widerruft und eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt. Die unwahren Behauptungen sind nämlich insbesondere bei emittierenden Gesellschaften oder Vertriebsgesellschaften in hohem Maße kredit-schädigend und geeignet, deren Ansehen im Wirtschaftsleben, etwa gegenüber Investoren sowie Geschäftspartnern und insbesondere im Kreise der Anleger nachhaltig zu schädigen. Der Begriff der „Behauptung“ ist dabei weit zu fassen. Es genügt bereits Mitteilungen in „versteckter Form“. So reicht es aus, wenn zwar keine konkrete Tatsache mitgeteilt wird, wohl aber von einer bloßen Möglichkeit, einem Verdacht, einem Gerücht oder einer Wahrscheinlichkeit gesprochen wird.

Mancher Anwalt segelt unter Anlegerschutz-Flagge und buhlt mit unläuterer Mitteln um neue Mandate. Dagegen kann vorgegangen werden.

Es ist sicherlich legitim, wenn eine Anwaltskanzlei im Markt auf sich aufmerksam machen will, um sich neue Tätigkeitsfelder zu eröffnen und neue Mandanten zu gewinnen. Oftmals wird dabei jedoch versucht, bei Anlegern bis dahin noch gar nicht vorhandenen Beratungs-, wenn nicht sogar Handlungsbedarf gezielt zu wecken.

Darüber hinaus kommt es vor, dass sich Kanzleien – teilweise über dubiose Methoden – die Listen von Anlegern verschaffen und sich mit Schreiben an jene wenden. Auch über den Internetauftritt von Kanzleien sind Informationen zu bestimmten Kapitalanlagen vermittelt zu finden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesgerichtshofs ist anwaltliche Werbung grundsätzlich gestattet. Paragraph 43 b BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) ist im Lichte der Grundrechte der Meinungsfreiheit sowie Berufsfreiheit auszulegen. Ihre Einschränkung bedarf hierbei der Rechtfertigung. Die Werbung um einzelne Mandanten ohne Bezug zu einem gesellschaftlichen Mandat ist nach dieser Rechtsprechung zulässig. So ist die allgemeine Werbung auf der Homepage einer Anwaltskanzlei, für angeblich geschädigte Kapitalanleger tätig zu werden, erlaubt (OLG Hamburg, NW 2004, 1668). Ein Emittent oder eine Vertriebsgesellschaft muss es aber nicht dulden, dass deren Firmenname auf der Internetseite einer Anwaltskanzlei als deren „Gegner“ ausdrücklich genannt wird.

Rufschädigung als Methode Das Unternehmen, so das Kammergericht, werde hierdurch mit einem „Makel des Unlauteren“ belegt, da die Aufnahme in eine solche „Gegnerliste“ einer Kanzlei den Eindruck vermittelt, dass gegenüber dem Unternehmen die Notwendigkeit von außergerichtlichem oder gar gerichtlichem Tätigwerden zugunsten von Kapitalanlegern besteht. Die Kanzlei mache sich laut OLG Hamburg die Namen der Gegner ihrer Mandanten und der eigenen Kanzlei für ihre wirtschaftlichen Interessen zunutze. Auf die Meinungsfreiheit oder Berufsfreiheit kann jene sich bei einer solchen Art der Werbung nicht berufen (Kammergericht, NJW-RR 2005, 1709).



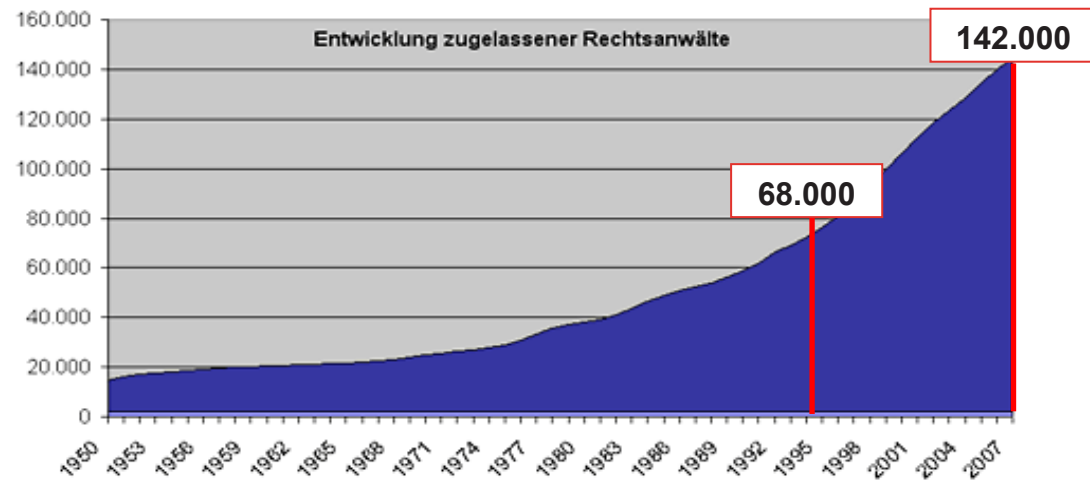
DER AUTOR  
Oliver Renner ist Rechtsanwalt der Kanzlei Wälsch Bräuer, Stuttgart, und Mitglied im Rechtsforum Finanzdienstleistung e.V.

# Hintergründe, Absichten und Auswirkungen von „Negativkampagnen“:



## Neugewinnung von Mandanten

Hinter solchen Kampagnen stehen zumeist Rechtsanwälte oder Anleger-schutzvereinigungen, die durch die systematische Verunsicherung von Anle-gern versuchen, neue Mandanten zu gewinnen.



Quelle: Statistisches Bundesamt



## Verstoß gegen den Datenschutz

Die Anlegerdaten — Name und Wohnort — stammen nur zum Teil aus dem Handelsregister. Alle weiteren Adressdaten wurden durch Dritte recherchiert, ergänzt und widerrechtlich verwendet.

Auszug aus dem Handelsregister:

5. die alphabetisch geordnete Liste der abgeschlossenen Gesellschaftsverträge für atypische stille Beteiligungen, bezeichnet mit Nr. 6, beinhaltend
- |    |          |   |   |
|----|----------|---|---|
| a) | Spalte 1 | - | Familienname der atypischen stillen Gesellschafter, |
| b) | Spalte 2 | - | Vorname   |
| c) | Spalte 3 | - | Postleitzahl  |
| d) | Spalte 4 | - | Ortsname  |
| e) | Spalte 5 | - | Vertragsnummer                                      |
| f) | Spalte 6 | - | Zeichnungssumme                                     |
| g) | Spalte 7 | - | Beginn (Tag, Monat, Jahr)                           |
| h) | Spalte 8 | - | Nummer des Vertragstypus (Nr. 1, 2, 3 oder 5).      |

Auszug Handelsregister: Liste der abgeschlossenen Gesellschaftsverträge:

NAME	VORNAME	PLZ	ORT	VERTRNR	ZEICHNUNGSSUMME	BEGIN	ZS	NR
Ba		78253	Eigeltingen		26400	01.01.98	5	
Ba		88214	Ravensburg		10000	01.10.97	5	
Ba		88214	Ravensburg		18000	01.11.97	5	
Ba		83458	Weißbach		60000	01.06.98	5	

Quelle: zuständiges Registergericht



## Gezieltes Vorgehen gegen den Finanz- und Kapitalmarkt

Anwaltskanzleien und sogenannte Interessengemeinschaften bzw. selbst-ernannte Anlegerschützer richten sich mit Mailingaktionen gegen Banken, Versicherungen, Bausparkassen und Finanzdienstleister, um mögliche Mandanten anzuwerben. Im Internet wird durch die Auflistung von Firmen der Anschein erweckt, erfolgreich gegen diese Firmen vorzugehen.

Auszug einer Firmenliste aus dem Internet einer Anlegerschutzvereinigung:



Quelle: Internet



## Vergeudung von Ressourcen und Geld

Die Abwehr und die Reaktionen auf solche Kampagnen bindet wichtige Ressourcen und verursacht Kosten, die zu Lasten der Anlegerrendite geht.



## Verunsicherung durch falsche Behauptungen

Durch falsche Behauptungen und unwahren Vermutungen sollen die Anleger systematisch verunsichert werden. Sämtliche Behauptungen konnten bisher erfolgreich widerlegt werden.



## Tipps und Informationen

Erhalten Sie unaufgefordert ein Schreiben von Anlegerschützern oder Rechtsanwälten, empfehlen wir Ihnen bei diesen Angeboten Zurückhaltung. Auf [www.suedwestrentaplus.de](http://www.suedwestrentaplus.de) finden Sie jederzeit aktuelle Informationen zu diesem Thema. Bitte wenden Sie sich an uns, wir können Ihnen weiterhel-fen, Telefon 0180/5975270 (Gebühren: pro Minute 14 Cent)